

Ordnung der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Zarrendorf

§ 1 Name

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Zarrendorf, in dieser Ordnung „Jugendfeuerwehr“ genannt, ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr. Für sie gilt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Zarrendorf in der aktuell gültigen Fassung soweit diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt.

(2) Sie kann sich der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband anschließen.

§ 2 Aufgabe

(1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr werden in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr eingeführt und auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr vorbereitet.

(2) Die Kinder und Jugendlichen werden für den Brandschutz und die Hilfeleistung theoretisch und praktisch ausgebildet, unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des oder der Einzelnen.

(3) Das Gemeinschaftsleben unter den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr soll gepflegt und gefördert werden.

(4) Die Kinder und Jugendlichen werden zur tätigen Nächstenhilfe erzogen.

(5) Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Rechtsstaat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche im Alter von 10 bis 17 Jahren werden, wenn die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten vorliegt und sie den Anforderungen des Jugendfeuerwehrdienstes gewachsen sind.

(2) Aufnahmegesuche sind nach Beratung im Jugendausschuss an die Leiterin/den Leiter der Kinder- und Jugendfeuerwehr zu richten. Der Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet über die Aufnahme als Mitglied der Jugendabteilung.

(3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr, der durch die Gemeinde auszustellen und abzusiegeln ist.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht:

1. bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
2. in eigener Sache gehört zu werden,
3. die Organe zu wählen.

(2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung:

1. an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
2. die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen,
3. die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr erlischt durch:

1. schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes oder seiner Personensorgeberechtigten,
2. Ausschluss,
3. Übernahme als aktives Mitglied,
4. Auflösung der Jugendfeuerwehr.

§ 6 Organe

Organe der Jugendfeuerwehr sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Jugendausschuss,
3. der Jugendgruppensprecher.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr bilden die Mitgliederversammlung. Die Gemeindeführerin/der Gemeindeführer, sowie die Leiterin/der Leiter der Kinder- und Jugendfeuerwehr und die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart haben beratende Stimme. Die Jugendgruppensprecherin/der Jugendgruppensprecher muss die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr, im Einvernehmen mit der Leiterin/dem Leiter der Kinder- und Jugendfeuerwehr und deren/dessen Jugendfeuerwehrwart/-in, einberufen. Alle Mitglieder sind 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(3) Beschlüsse werden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 8 Aufgabe der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung:

1. wählt die Jugendgruppensprecherin/den Jugendgruppensprecher und die übrigen Mitglieder des Jugendausschusses,
2. nimmt den Jahresbericht entgegen,
3. entlastet den Jugendausschuss und die Jugendgruppensprecherin/den Jugendgruppensprecher,
4. beschließt den aufgestellten Dienst- und Übungsplan, der zur Genehmigung der Leiterin/dem Leiter der Kinder- und Jugendfeuerwehr einzureichen ist,
5. berät und beschließt über eingebrachte Anträge.

§ 9 Jugendausschuss

(1) Dem Jugendausschuss gehören an:

1. die Jugendgruppensprecherin/der Jugendgruppensprecher,
2. die Schriftwartin/der Schriftwart,
3. je eine Beisitzerin/ein Beisitzer für angefangene 18 Mitglieder.

(2) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Jugendausschuss wird von der Jugendgruppensprecherin/vom Jugendgruppensprecher im Einvernehmen mit der Jugendfeuerwehrwartin/dem Jugendfeuerwehrwart mindestens viermal im Jahr einberufen. Die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart sowie die Leiterin/der Leiter der Kinder- und Jugendfeuerwehr haben beratende Stimme.

§ 10 Aufgaben des Jugendausschusses

Der Jugendausschuss:

1. führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch,
2. wirkt mit bei Entscheidungen über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit der Leiterin/dem Leiter der Kinder- und Jugendfeuerwehr,
3. stellt den Jahresbericht auf,
4. erarbeitet den Dienstplan einvernehmlich mit der Jugendfeuerwehrwartin/dem Jugendfeuerwehrwart,
5. unterbreitet Vorschläge für die Gestaltung der Jugendarbeit.

§ 11 Jugendgruppensprecher

Zur Jugendgruppensprecherin/zum Jugendgruppensprecher kann gewählt werden, wer mindestens ein Jahr Mitglied der Jugendfeuerwehr war. Sie/er berät mit Unterstützung der Jugendfeuerwehrwartin/des Jugendfeuerwehrwartes die Leiterin/den Leiter der Kinder- und Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung.

Die Jugendgruppensprecherin/der Jugendgruppensprecher führt den Vorsitz bei den Versammlungen und ist für die Ordnung innerhalb der Jugendfeuerwehr verantwortlich.

§ 12 Wahlen

(1) Den Vorsitz bei den Wahlen führt die Leiterin/der Leiter der Kinder- und Jugendfeuerwehr, im Verhinderungsfall die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart.

(2) Vorschläge für die zu wählenden Mitglieder des Jugendausschusses erfolgen aus der Mitgliederversammlung.

(3) Für die Wahl der Jugendgruppensprecherin/des Jugendgruppensprechers bedarf es einer Zweidrittelmehrheit. Wird diese nicht erreicht, so entscheidet im zweiten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit.

(4) Die übrigen Mitglieder des Jugendausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

§ 13 Jahresbericht

Die Jugendgruppensprecherin/der Jugendgruppensprecher hat im Einvernehmen mit der Jugendfeuerwehrwartin/dem Jugendfeuerwehrwart alljährlich die Mitgliederversammlung über den Stand der feuerwehrtechnischen Schulung und Ausbildung, die Dienstversammlungen und die jugendpflegerische Arbeit zu informieren. Die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart stellt den Jahresbericht der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr auf der Jahreshauptversammlung vor.

§ 14 Schriftführung

(1) Die Schriftwartin/der Schriftwart erledigt alle anfallenden schriftlichen Arbeiten und führt ein Dienstbuch.

(2) Das Dienstbuch soll kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr und die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen aufnehmen.

(3) Für die Weiterleitung des Jahresberichtes und der Mitgliederverzeichnisse ist die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart verantwortlich.

§ 15 Stärke und Ausrüstung

(1) Die Stärke der Jugendfeuerwehr soll mindestens 10 Mitglieder betragen.

(2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände entsprechend der Dienstgrad- und Dienstkleidungsvorschrift für Freiwillige Feuerwehren und Werkfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern in der aktuell gültigen Fassung. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

(3) Ausbildung und Schulung im Feuerwehrdienst erfolgen an der Ausrüstung der Feuerwehr im Einvernehmen mit der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer.

§ 16 Ausbildung, Einsatz und Jugendarbeit

(1) Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf den Grundlagen der Ausbildungsvorschriften für die Freiwilligen Feuerwehren unter Anpassung der Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Brandschutzes und der Hilfeleistung sowie die praktische Ausbildung an den Geräten.

(2) Der Einsatz erfolgt frühestens nach Vollendung des 16. Lebensjahres und nach Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung. Der Einsatz darf sich nur auf Dienste außerhalb des Gefahrenbereiches erstrecken und muss stets im Zusammenwirken mit erfahrenen, aktiven Feuerwehrfrauen/Feuerwehrmännern erfolgen. Die physische und psychische Leistungsfähigkeit der Mitglieder der Jugendfeuerwehr ist stets zu berücksichtigen.

(3) Die jugendpflegerische Arbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen geleistet. Diese Aufgabe hat die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart im Zusammenwirken mit dem Jugendausschuss wahrzunehmen und durchzuführen.

§ 17 Soziale Sicherung

(1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind wie die übrigen Angehörigen der Feuerwehr gegen Unfall im Feuerwehrdienst durch die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord versichert. Es sind die Bestimmungen und Richtlinien der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord einzuhalten.

(2) Bei praktischen Ausbildungen an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und der gesetzlichen Bestimmungen ist zu achten.

(3) Sachschäden, die der/dem Jugendfeuerwehrangehörigen bei der Ausübung des Dienstes in der Jugendfeuerwehr ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit erwachsen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt wie im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 18 Ordnungsmaßnahmen

(1) Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:

1. persönlicher Verweis,
2. offizieller Verweis (vor der Jugendfeuerwehr),
3. Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr.

(2) Verweise werden nach Beratung im Jugendausschuss von der Jugendgruppensprecherin/vom Jugendgruppensprecher und von der Jugendfeuerwehrwartin/vom Jugendfeuerwehrwart erteilt.

(3) Ein Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beratung im Jugendausschuss unter Beteiligung der Jugendfeuerwehrwartin/des Jugendfeuerwehrwartes durch die Leiterin/den Leiter der Kinder- und Jugendfeuerwehr ausgesprochen. Die/der Betroffene sowie deren/dessen Personensorgeberechtigte sind vor der Entscheidung zu hören.

(4) Gegen die Ordnungsmaßnahmen nach § 18 steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Der Rechtsbehelf muss spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe der Ordnungsmaßnahme schriftlich bei der Gemeindewehrführerin/beim Gemeindewehrführer eingebracht werden, die/der über die Beschwerde entscheidet und den Träger des Brandschutzes darüber in Kenntnis setzt. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 19 Schlussbestimmungen

Die Ordnung wurde nach Anhörung des Jugendausschusses auf der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Zarrendorf am 26.01.2019 in Zarrendorf beschlossen.

Sie tritt am 01.02.2019 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung treten vorherige Jugendordnungen der Freiwilligen Feuerwehr Zarrendorf außer Kraft.

Zarrendorf, den 26.01.2019


.....
Jugendfeuerwehrwart

Zarrendorf, den 26.01.2019


.....
Leiterin der Kinder- und Jugendfeuerwehr

Zarrendorf, den 26.01.2019


.....
Gemeindewehrführer

